

# Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern

*Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG)<sup>1</sup>, Artikel 100, 116 und 122b, Absatz 1 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)<sup>2</sup>, Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH UND TITEL	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.</p> <p><sup>2</sup> Der Titel „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) kann in einem der an der Fakultät angebotenen Fächer erworben werden.</p>
ZIELE DER PROMOTION	<p><b>Art. 2</b> Ziele einer erfolgreichen Promotion an der Philosophisch-historischen Fakultät sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a durch innovative Arbeiten von hochwertiger Qualität die Grenzen des bestehenden Wissens zu erweitern,</li><li>b die Fähigkeit zu entwickeln, Forschung wissenschaftlich substantiell und integer zu konzipieren und durchzuführen,</li><li>c ein Fach systematisch zu verstehen und seine Methoden zu beherrschen,</li><li>d befähigt zu sein zu kritischer Analyse und Synthese neuer und komplexer Ideen,</li><li>e die Kompetenz zu haben, innerhalb akademischer Kontexte an methodologischen, sozialen oder kulturellen Entwicklungen mitzuwirken,</li><li>f in der Lage zu sein, die Standards von national und international begutachteten Publikationen zu erfüllen.</li></ul>
FORMEN DER PROMOTION	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Promotion erfolgt als freies Doktorat oder im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms.</p> <p><sup>2</sup> Zu den strukturierten Doktoratsprogrammen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Graduate Schools, an denen die Fakultät beteiligt ist,</li><li>b Doktoratsprogramme an den Forschungszentren der Fakultät,</li><li>c andere von der Fakultät anerkannte Doktoratsprogramme.</li></ul>

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

<sup>3</sup> BSG 436.111.2

## PROMOTION

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Leistungen im Rahmen der Promotion bestehen in jedem Fall aus der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls aus weiteren Leistungen, die in der Promotionsvereinbarung geregelt werden.

<sup>2</sup> Bei Promotionen im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms sind die weiteren Leistungen im Studienplan geregelt.

<sup>3</sup> Die weiteren Leistungen werden in einem Diploma Supplement ausgewiesen.

## GEBÜHREN

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung spätestens am Tag vor Prüfungsbeginn nach Artikel 22 Absatz 1 oder ist die Kandidatin oder der Kandidat laut Artikel 22 Absatz 2 entschuldigt, gilt die Prüfungsgebühr für die neuangesetzte Prüfung als bezahlt. Über den Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf Rückerstattung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

## II. Zulassung zur Promotion, Aufnahme in strukturierte Doktoratsprogramme und Ausschluss aus denselben

### ZULASSUNG ZUR PROMOTION

**Art. 6**<sup>1</sup> Zur Promotion wird unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zugelassen,

- a wer über einen universitären Masterabschluss oder gleichwertigen universitären Studienabschluss im angestrebten Fach verfügt,
- b wessen Studienabschluss mindestens mit dem Prädikat „gut“ bewertet wurde,
- c und wessen Dissertationsvorhaben die Zustimmung einer nach Artikel 8 Absatz 1 befugten Person erhält, die sich als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup> Aufgrund des Antrags der vorgesehenen Erstbetreuerin oder des vorgesehenen Erstbetreuers entscheidet das Collegium Decanale über die Zulassung zur Promotion. Im Falle einer Nichtzulassung wird eine anfechtbare Verfügung von der Dekanin oder dem Dekan erlassen.

<sup>3</sup> Falls der Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss nicht in dem Fach erworben wurde, in dem die Promotion angestrebt wird, kann das Collegium Decanale die Zulassung aufgrund des Gesuchs der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bewilligen. Allfällige Auflagen von maximal 30 KP sind in der Promotionsvereinbarung festzuhalten.

<sup>4</sup> Bei Prädikaten, die aus Notensystemen stammen, welche nicht zweifelsfrei in das Notensystem der Fakultät übersetzt werden können, bestätigt das Collegium Decanale die Gleichwertigkeit des Prädikates des Abschlusses.

---

<sup>4</sup> BSG 436.111.3

STRUKTURIERTE DOKTORATSPROGRAMME:  
AUFNAHME UND  
AUSSCHLUSS

**Art. 7** <sup>1</sup> Zur Promotion zugelassene Doktorierende können sich um Aufnahme in eines der strukturierten Doktoratsprogramme bewerben. Das Aufnahmeverfahren wird in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

<sup>2</sup> Eine Doktorierende oder ein Doktorierender kann aus den strukturierten Doktoratsprogrammen ausgeschlossen werden. Namentlich geschieht dies in den folgenden Fällen:

- a wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in Pflichtveranstaltungen des betreffenden strukturierten Doktoratsprogramms,
- b wiederholte unentschuldigte Nichterfüllung von weiteren in den Studienplänen und/oder der Promotionsvereinbarung formulierten Verpflichtungen.

<sup>3</sup> Antrag auf Ausschluss wird von der Studienleitung an das Collegium Decanale gestellt. Die oder der Betroffene wird vom Collegium Decanale angehört. Die Dekanin oder der Dekan stellt eine anfechtbare Verfügung aus.

<sup>4</sup> Wird eine Doktorierende oder ein Doktorierender aus einem strukturierten Doktoratsprogramm ausgeschlossen, ist die Promotion als freies Doktorat oder in einem anderen strukturierten Doktoratsprogramm weiterhin möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

### III. Organisation der Promotion

BETREUUNG

**Art. 8** <sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer Lehrbefugnis (gemäss Artikel 15 UniSt) an der Philosophisch-historischen Fakultät haben das Recht und die Pflicht, Doktorierende zu betreuen. Nichthabilitierte Assistenzprofessorinnen und -professoren (inkl. Förderprofessorinnen und -professoren) können auf deren Antrag von der Fakultät die Erlaubnis zur Betreuung von Dissertationen erhalten.

<sup>2</sup> Zur Betreuung Berechtigte haben das Recht und die Pflicht, die Betreuung zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zur geplanten Forschungsarbeit oder an der Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens bestehen oder wenn die Möglichkeit einer qualifizierten Betreuung nicht gegeben ist.

<sup>3</sup> Für die Betreuung ist eine hauptverantwortliche Betreuerin oder ein hauptverantwortlicher Betreuer (Erstbetreuerin oder -betreuer) sowie eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer zuständig.

<sup>4</sup> Erstbetreuende haben das Recht, Dissertationen, die bereits vor ihrem Austritt aus der Philosophisch-historischen Fakultät (nach Emeritierung oder Berufung an eine andere Institution) begonnen wurden, noch während fünf Jahren ab ihrem Austritt zu betreuen. Auf Beschluss der Fakultät können sie Dissertationen, die bereits vor dem Austritt begonnen wurden, ab fünf Jahren nach ihrem Austritt als Zweitbetreuende betreuen.

<sup>5</sup> Im Rahmen der Kooperation mit der Berner Fachhochschule (geregelt in der „Rahmenvereinbarung über die Kooperation“ zwischen der Universität Bern und der Berner Fachhochschule vom 21. Mai 2010) kann die Zweitbetreuung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Graduate School of the Arts durch promovierte Dozentinnen und Dozenten der Hochschule der Künste Bern (HKB) erfolgen.

<sup>6</sup> Die Betreuung kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden durch ein Promotionskomitee von insgesamt maximal 5 Personen gemäss Absatz 1 erfolgen. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer führt im Promotionskomitee den Vorsitz.

<sup>7</sup> Weitere Regelungen können auch die Studienpläne der strukturierten Doktoratsprogramme vorsehen.

## PROMOTIONS- VEREINBARUNG

### 1. INHALT

**Art. 9** <sup>1</sup> Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Betreuenden wird eine Promotionsvereinbarung über die Dauer, den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Promotion sowie über die Betreuenden und die Sprache der Dissertation geschlossen. Weiterhin wird darin vereinbart, in welcher Form die regelmässige Begutachtung der Forschungsarbeit erfolgt.

<sup>2</sup> Die Promotionsvereinbarung berücksichtigt die gewählte Form der Promotion, die persönliche Lebenssituation sowie die beruflichen Perspektiven der Doktorandin oder des Doktoranden.

<sup>3</sup> Die Promotionsvereinbarung wird spätestens drei Monate nach der Zulassung im Dekanat hinterlegt. In begründeten Fällen kann eine spätere Hinterlegung der Promotionsvereinbarung vom Collegium Decanale bewilligt werden.

<sup>4</sup> Bei fakultätsübergreifenden Dissertationen entscheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer darüber, welches Promotionsreglement zur Anwendung kommt.

## 2. ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

**Art. 10** <sup>1</sup> Eintritt, Ausschluss oder Austritt aus einem strukturierten Doktoratsprogramm führen zu einer Änderung der Promotionsvereinbarung.

<sup>2</sup> Die Promotionsvereinbarung kann während der Promotion auch im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.

<sup>3</sup> Eine Auflösung der Promotionsvereinbarung kann von den beteiligten Parteien einseitig beschlossen werden und muss der anderen Partei unter Nennung der Gründe umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Als Gründe für eine Auflösung der Promotionsvereinbarung gelten das Nichteinhalten der Promotionsvereinbarung von einer der beiden Parteien und Plagiate sowie zwingende Gründe, die einer Promotion im Wege stehen.

<sup>4</sup> Die oder der Erstbetreuende teilt eine Änderung der Promotionsvereinbarung oder deren Auflösung unverzüglich dem Collegium Decanale in schriftlicher Form mit.

3. ZUSTÄNDIGKEIT BEI  
KONFLIKTEN

**Art. 11** Ergeben sich im Zusammenhang von Promotionsvereinbarungen Konfliktfälle, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

## IV. Bewertung von Leistungen

BEWERTUNG

**Art. 12**<sup>1</sup> Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5,5	=	sehr gut
5	=	gut
4,5	=	befriedigend
4	=	genügend

<sup>2</sup> Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3, 2,5; 2; 1,5; 1.

<sup>3</sup> Noten werden gerundet:

Note im Bereich	Gerundete Note
5,75 bis 6,00	6,0
5,25 bis < 5,75	5,5
4,75 bis < 5,25	5,0
4,25 bis < 4,75	4,5
4 bis < 4,25	4,0
3,25 bis < 4,00	3,5
2,75 bis < 3,25	3,0
2,25 bis < 2,75	2,5
1,75 bis < 2,25	2,0
1,25 bis < 1,75	1,5
1,00 bis < 1,25	1,0

<sup>4</sup> Nicht benotete Leistungen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

<sup>5</sup> Ungenügende Leistungen können gemäss Artikel 23 Reglement für das Studium und die Leistungskontrollen der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL 05) einmal wiederholt werden.

<sup>6</sup> Fernbleiben und Abbruch von Leistungskontrollen richten sich nach Artikel 22a RSL 05.

## V. Dissertation

MONOGRAPHIE UND  
KUMULATIVE  
DISSERTATION

**Art. 13**<sup>1</sup> Die Dissertation besteht in der Regel aus einer Monographie. Eine bereits publizierte Schrift muss vom Collegium Decanale zur Begutachtung zugelassen werden.

<sup>2</sup> Die kumulative Dissertation bildet die Ausnahme. Dazu müssen mindestens vier in begutachteten Fachzeitschriften oder gleichwertigen Publikationsorganen bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten eingereicht werden. Zusätzlich beinhaltet eine kumulative Dissertation zwingend eine thematische Übersicht (Synopsis), die die Erkenntnisse der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang einordnet.

<sup>3</sup> Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der betreffenden Institute, in welchen Fächern die kumulative Dissertation zulässig ist.

<sup>4</sup> Gemeinschaftlich verfasste Dissertationen sind nicht zulässig.

#### SPRACHE

**Art. 14** Die Dissertation kann in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein oder Spanisch abgefasst werden. Andere Sprachen können auf Antrag der oder des Erstbetreuenden vom Collegium Decanale zugelassen werden.

#### AUSSERFAKULTÄRE DISSERTATION

**Art. 15** Das Fakultätskollegium kann eine Dissertation, die nicht an der Philosophisch-historischen Fakultät entstanden ist, auf Antrag des vorgesehenen Erstgutachters oder der Erstgutachterin annehmen.

#### DOPPELDOKTORAT

**Art. 16** <sup>1</sup> Voraussetzungen für ein Doppeldoktoratsabkommen sind die Zulassung an beiden Partneruniversitäten, die Zusage von je einem Betreuer oder einer Betreuerin der beiden Universitäten und die Immatrikulation an der Universität, die administrativ zuständig ist. Des Weiteren muss ein individueller Kooperationsvertrag zwischen den Partneruniversitäten und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden geschlossen werden. Dieser ist über den Dienstweg den zuständigen Stellen zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Doktorandin bzw. der Doktorand absolviert im Rahmen des Doppeldoktoratsabkommen Forschungsaufenthalte an beiden Partnerinstitutionen. Näheres zu Dauer, Ablauf und Betreuung regeln der Kooperationsvertrag, der von beiden Rektorinnen oder Rektoren unterschrieben wird, und die Promotionsvereinbarung, die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie den Betreuenden an beiden Partneruniversitäten unterschrieben werden muss.

<sup>3</sup> Die Promotion wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die von beiden Universitäten durchgeführt wird. Wenn die Universität, an welcher die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist, keine Prüfung kennt, findet keine Prüfung statt.

<sup>4</sup> Nach erfolgreicher Promotion verleihen die Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern und ihre Partneruniversität den Dokortitel. In der Promotionsurkunde wird festgehalten, dass es sich um ein Doppeldoktorat handelt.

#### BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer erstellt das Erstgutachten über die Dissertation.

<sup>2</sup> Die Fakultät bezeichnet auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus dem Kreis der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Personen bzw. aus dem Kreis des Promotionskomitees.

<sup>3</sup> Die Fakultät kann das Zweitgutachten auch promovierten Dozentinnen oder Dozenten einer anderen Fakultät oder Organisationseinheit oder einer anderen universitären Hochschule oder der HKB übertragen.

<sup>4</sup> Die Gutachten enthalten den Antrag an die Fakultät auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Gutachten enthalten je einen Notenvorschlag.

<sup>5</sup> Die Gutachten sind innerhalb einer vom Dekanat festgesetzten Frist schriftlich einzureichen.

<sup>6</sup> Bei der kumulativen Dissertation wird die hierbei erbrachte, in der Promotionsvereinbarung festgelegte Forschungsleistung in ihrer Gesamtheit begutachtet. Das Begutachtungsverfahren der Fakultät ist von Begutachtungsverfahren der Fachzeitschriften oder gleichwertigen Publikationsorganen unabhängig. Die Betreuenden sind nicht Teil der Begutachtungsverfahren der Fachzeitschriften oder gleichwertigen Publikationsorgane. Die Betreuenden bestätigen in einer Erklärung ihre Unbefangenheit.

#### BEWERTUNG DER DISSERTATION

**Art. 18** <sup>1</sup> Für die Dissertation wird eine Note zwischen 1 und 6 vergeben.

<sup>2</sup> Die Annahme der Dissertation setzt mindestens die Note 4 in beiden Gutachten voraus.

<sup>3</sup> Die Gesamtnote der Dissertation wird aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten gebildet. Die Gesamtnote wird gemäss Artikel 12 Absatz 3 gerundet.

<sup>4</sup> Wenn die Benotung in den beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander abweicht, wird ein drittes Gutachten erforderlich. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter wird vom Collegium Decanale bestellt. In diesem Fall wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet und gemäss Artikel 12 Absatz 3 gerundet.

<sup>5</sup> Für die Note 6 in der Dissertation ist ein entsprechender Vorschlag beider Gutachterinnen oder Gutachter erforderlich. Die Rundungsregel gemäss Artikel 12 Absatz 3 findet keine Anwendung.

#### EINSICHT

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Gutachten und ein Exemplar der Dissertation liegen nach der Anmeldung zum Doktoratsabschluss zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Mitglieder des Fakultätskollegiums auf. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gelten die Notenvorschläge als angenommen.

<sup>2</sup> Wenn ein Einspruch erfolgt, entscheidet das Fakultätskollegium.

<sup>3</sup> Sind die Notenvorschläge angenommen, wird die Doktorandin oder der Doktorand durch das Fakultätskollegium in der jeweils ersten Sitzung des Herbst- oder Frühjahrssemesters zur mündlichen Prüfung zugelassen.

## VI. Doktoratsabschluss

### 1. Allgemeines

#### ANMELDUNG ZUM DOKTORATSABSCHLUSS

**Art. 20**<sup>1</sup> Die oder der Doktorierende reicht gleichzeitig mit der Anmeldung folgende Unterlagen beim Dekanat ein:

- a* den Nachweis der Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Universität Bern,
- b* eine Bescheinigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters über ihre oder seine Bereitschaft zur Durchführung der mündlichen Prüfung und über die Erbringung der weiteren Leistungen gemäss Promotionsvereinbarung durch die Kandidatin oder den Kandidaten sowie einer angenommenen Dissertation,
- c* die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden verfasste Dissertation in dreifacher Ausführung (und in elektronischer Version),
- d* einen tabellarischen Lebenslauf,
- e* im Falle der Wahl eines strukturierten Doktoratsprogramms den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der weiteren Leistungen gemäss Promotionsvereinbarung,
- f* den Nachweis, dass allfällige Auflagen erfüllt sind,
- g* eine Selbständigkeitserklärung, dass die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Titels eingereicht worden ist,
- h* einen Beleg über die bezahlten Gebühren.

<sup>2</sup> Die Anmeldetermine werden durch das Dekanat in geeigneter Form bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Über die Zulassung entscheidet das Collegium Decanale. Der Entscheid über die Nichtzulassung ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung.

### 2. Mündliche Prüfung

#### MÜNDLICHE PRÜFUNG

**Art. 21**<sup>1</sup> Die mündliche Prüfung besteht entweder aus einer Verteidigung der Dissertation oder einem Rigorosum. Wenn zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Prüfungsform zu erreichen ist, entscheidet das Collegium Decanale.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung dauert eine Stunde.

<sup>3</sup> Die mündliche Prüfung findet während der von der Fakultät festgelegten Prüfungssessionen statt.

<sup>4</sup> Nach Vereinbarung zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten und bei Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann eine mündliche Prüfung aus wichtigen Gründen ausserhalb der Prüfungssessionen stattfinden.

ABMELDUNG,  
RÜCKTRITT,  
NICHTERSCHEINEN

**Art. 22** <sup>1</sup> Eine Abmeldung erfolgt spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich beim Dekanat.

<sup>2</sup> Fernbleiben von und Abbruch der mündlichen Prüfung werden gemäss Artikel 22a RSL geahndet.

VORSITZENDE,  
PRÜFUNGS-  
SPRACHE,  
ÖFFENTLICHKEIT

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Prüfenden sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sowie eine von ihnen eingesetzte Vorsitzende oder ein von ihnen eingesetzter Vorsitzender aus dem Kreis der in Artikel 8 aufgeführten Personen.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung wird in der Unterrichtssprache oder in einer zwischen den Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache durchgeführt.

<sup>3</sup> Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

DURCHFÜHRUNG DER  
PRÜFUNG

**Art. 24** <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter sowie der oder dem Vorsitzenden durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt vor allem der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter. Ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter verhindert, bestimmt das Collegium Decanale nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vertretung.

<sup>3</sup> Falls die Doktorandin oder der Doktorand von einem Promotionskomitee betreut wurde, können dessen Mitglieder auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden an der Durchführung der Prüfung beteiligt werden.

<sup>4</sup> Die oder der Vorsitzende protokolliert den Ablauf der mündlichen Prüfung und ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung verantwortlich. Sie oder er hat das Recht, nötigenfalls eine Unterbrechung der Prüfung zu gestatten oder anzuordnen.

ERGEBNIS DER  
MÜNDLICHEN PRÜFUNG

**Art. 25** <sup>1</sup> Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung legen die Prüfenden gemeinsam die Note derselben fest. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, trifft die oder der Vorsitzende eine Entscheidung. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet ist.

<sup>3</sup> Zur Erreichung der Note 6 in der mündlichen Prüfung ist ein übereinstimmendes Votum der Prüfenden nötig.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung hat im darauf folgenden Semester zu erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen eine Verschiebung um ein weiteres Semester bewilligen.

<sup>5</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit.

### 3. Abschluss

#### PRÄDIKAT

**Art. 26**<sup>1</sup> Die Gesamtnote des Doktorats errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1.

<sup>2</sup> Die Prüfenden vergeben zusammen mit der oder dem Vorsitzenden aufgrund des Durchschnitts der Note in der Dissertation und in der mündlichen Prüfung für die Gesamtleistung eines der wie folgt definierten Prädikate:

summa cum laude	=	6
insigni cum laude	=	5.5
magna cum laude	=	5
cum laude	=	4.5
rite	=	4

<sup>3</sup> Zur Erreichung des Prädikats *summa cum laude* in der Promotion müssen die Dissertation und die mündliche Prüfung mit der Note 6 bewertet sein.

<sup>4</sup> Im Anschluss an die mündliche Prüfung orientieren die Prüfenden die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über das Ergebnis. Sie leiten dieses sofort an das Dekanat weiter.

#### ERÖFFNUNG, UNTERLAGEN DER PROMOTION

**Art. 27**<sup>1</sup> Die oder der Erstbetreuende händigt nach abgeschlossener mündlicher Prüfung der oder dem Doktorierenden die Gutachten über die Dissertation aus.

<sup>2</sup> Das Dekanat eröffnet das Ergebnis der Dissertation und der mündlichen Prüfung in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme in das Protokoll der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung verwaltungstechnischer Abläufe grundsätzlich jederzeit, spätestens drei Monate nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses, zu gewähren.

#### VERLEIHUNG DES TITELS

**Art. 28**<sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion verleiht die Philosophisch-historische Fakultät den Dokortitel.

<sup>2</sup> Die Promotionsurkunde wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Für die Zwischenzeit erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung über die erfolgreiche Promotion. Diese erlaubt die Bezeichnung Doctor designatus (Dr. des.), nicht aber das Führen des Titels Dr. phil.

<sup>3</sup> Die Promotionsurkunde berechtigt die Doktorandin oder den Doktoranden den akademischen Titel „Doctor philosophiae“ (Dr. phil.) der Universität Bern zu führen.

<sup>4</sup> Die Promotionsurkunde enthält das Prädikat der Promotion und den Titel der Dissertation. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

#### PFLICHTEXEMPLARE

**Art. 29**<sup>1</sup> Die Gutachtenden können der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare redaktionelle Änderungen an der Dissertation vorzunehmen.

<sup>2</sup> Das Collegium Decanale legt Form, Anzahl und Beschriftung der Pflichtexemplare und den Abgabeort fest und prüft, ob die Auflage nach Absatz 1 eingehalten wird.

<sup>3</sup> Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist vor Ablauf der Frist der Dekanin oder dem Dekan ein Gesuch um Verlängerung zu stellen. Gegebenenfalls können weitere Gesuche gestellt werden.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann der Dekanin oder dem Dekan der Antrag auf Aushändigung der Promotionsurkunde gestellt werden.

## VII. Rechtspflege

BESCHWERDE-  
VERFAHREN

**Art. 30** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-historischen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

## VIII. Schlussbestimmungen

ERLASS DER  
STUDIENPLÄNE

**Art. 31** Die Studienpläne für Doktoratsprogramme sind nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

ÜBERGANGS-  
BESTIMMUNGEN

**Art. 32** <sup>1</sup> Doktorierende, die nach Inkrafttreten dieses Reglements die Promotion aufnehmen, unterliegen dem vorliegenden Reglement.

<sup>2</sup> Doktorierende, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements die Promotion aufgenommen haben, können schriftlich beim Collegium Decanale beantragen, in dieses Reglement überführt zu werden. Andernfalls schliessen sie ihre Promotion bis 31. Januar 2014 nach dem Reglement vom 1. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSP Phil-hist. Fak.) ab.

INKRAFTTRETEN

**Art. 33** Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Bern, den 9. Mai 2011

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

*Von der Erziehungsdirektion genehmigt:* \*

Bern, den 16. August 2011

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver

\* Genehmigt in Abänderung von Artikel 33, der neu wie folgt lautet:

**Artikel 33 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2011 in Kraft.